

Richtlinien für den Umgang mit Druckgasbehältern

1. Die **Lagerung** von Druckgasbehältern jeglicher Größe in Laboratorien ist verboten! Jeder nicht an eine Apparatur angeschlossene Druckgasbehälter gilt als gelagert.
2. Druckgasbehälter sind gegen **Umstürzen** zu sichern und vor starker Erwärmung zu schützen. Zum Schutz des Fußbodenbelages ist eine Holzunterlage zu verwenden.
3. Druckgasbehälter mit sehr **giftigen oder giftigen Gasen** müssen, sofern sie im Labor aufgestellt werden, dauerhaft abgesaugt werden.
4. Zum Öffnen und Schließen der Ventile von Druckgasbehältern dürfen keine Werkzeuge benutzt werden. Behälter, deren Ventile sich nicht von Hand öffnen bzw. schließen lassen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Die Sicherheitsbeauftragten sind umgehend zu informieren.
5. Gasart, Volumen und **TÜV-Prüfdatum** von Druckgasbehältern sind auf dem Flaschenhals eingestempelt bzw. auf einem Etikett ersichtlich. Spätestens einen Monat vor Ablauf der TÜV-Prüffrist sind die Druckgasbehälter zurückzugeben. Die Gasart ist durch den Farbanstrich gekennzeichnet. Außerdem ist die Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung auf dem Behälter angebracht.
6. An **Sauerstoffbehältern** bzw. solchen für **stark oxydierende Gase** dürfen die Ventile, Manometer, Dichtungen und ähnliche Teile auf gar keinen Fall mit Fett, Öl oder Glycerin in Berührung kommen. Infolge Oxydation kann durch Selbstentzündung Feuer- und Explosionsgefahr entstehen.
7. Als **Schläuche** dürfen nur solche verwendet werden, die den zu erwartenden Drücken und anderen mechanischen, thermischen sowie chemischen Beanspruchungen standhalten. Schläuche sind sicher zu befestigen und mit geeigneten Schellen zu sichern. Alle Verbindungen sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen.
8. Werden Druckgasbehälter mit Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff, Phosgen oder Fluor gelagert, entleert oder instandgehalten, müssen Atemschutzgeräte dauernd mitgeführt werden
9. Bei längerer **Unterbrechung der Gasentnahme** ist das Behälterventil zu schließen und das Reduzierventil zu entlasten.
10. Zum **Transport** von Druckgasbehältern muss das Behälterventil geschlossen und die Ventilschutzkappe aufgeschraubt werden. Bei leeren Druckgasbehältern (Restdruck von 5 bar beachten) sollten zusätzlich die Verschlussmuttern mit geeigneter Dichtung aufgeschraubt werden. **Achtung: Linksgewinde bei brennbaren Gasen!**
11. Die **Beförderung** hat mit einem geeigneten Hilfsmittel wie Flaschenkarre oder Flaschenwagen zu erfolgen.
12. Da für die Druckgasbehälter täglich Miete gezahlt werden muss, ist es unerlässlich, dass sofort nach Entleerung (Restdruck von 5 bar beachten), bei längerer Nichtbenutzung bzw. spätestens am Tage des auf dem anhängenden Etikett ausgewiesenen Datums die Behälter sofort zurückgegeben werden.
13. Weitere ausführliche Vorschriften und Regelungen über den Umgang mit Druckgasflaschen und Gasen entnehmen Sie bitte der Unfallverhütungsvorschrift Gase (GUV 9.9), der TRG 280, den Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17, Kapitel 5.4.3) und den Sicherheitsdatenblättern. Diese Vorschriften befinden sich im Sicherheitsordner Ihrer Arbeitsgruppe oder können beim Sicherheitsbeauftragten eingesehen werden.